



EGMR: IVANOVA V. BULGARIA

(NR.52435/99)

Diskriminierung aufgrund der Religion

Urteil der Kammer der 5. Sektion vom 12.04.2007 in der Rechtssache des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR): Ivanova v. Bulgaria (Nr. 52435/99), rechtskräftig am 12.07.2007.

Betroffener Staat:

- Bulgarien

Verletzung von:

- Art. 9 EMRK

Sachverhalt / Prozessverlauf

Die Beschwerdeführerin ist bulgarische Staatsangehörige und Mitglied der evangelischen Gemeinschaft namens „Word of Life“. Diese Gemeinschaft ist gemäss der nationalen Gesetzgebung nicht anerkannt und hatte folglich keinen rechtlichen Status, keine Bewilligung zur Eröffnung eines Bankkontos und Schwierigkeiten, einen Raum für gemeinschaftliche Treffen zu mieten. Aus diesem Grund begannen die Mitglieder dieser Gemeinschaft heimlich Aktivitäten und Treffen zu organisieren, wogegen hetzerische Medienkampagnen geführt wurden. Etliche Polizeirazzien wurden durchgeführt, an denen religiöse Literatur konfisziert und die Veranstalter zu schriftlichen Erklärungen gezwungen wurden, dass sie keine Treffen mehr organisieren würden.

Die Beschwerdeführerin wurde als Schwimmbad-Managerin einer Schule angestellt, in welcher mehrere Mitglieder von Word of Life arbeiteten. Der Schulleiter

wurde schliesslich mit der Begründung entlassen, er toleriere Mitglieder von Word of Life als Angestellte und schade damit dem Image der Schule. Nachdem ein neuer Schulleiter eingesetzt worden war, wiesen zwei Schulinspektoren die Beschwerdeführerin an, entweder von sich aus zu kündigen oder ihrer Religion abzuschwören. Sie weigerte sich und wurde einen Monat später mit der Begründung entlassen, dass sie die notwendigen Qualifizierungen für die Stelle nicht mehr erfülle.

Die Beschwerdeführerin erhob Klage gegen die Kündigung und machte geltend, dass sie wegen ihres Glaubens entlassen wurde und dass dies eine Diskriminierung aufgrund ihrer Religion darstelle. Das Bezirksgericht stellte fest, dass die Kündigung rechtmässig erfolgt war und dass keine Diskriminierung stattgefunden habe. Die zweite Instanz bestätigte das Urteil des Bezirksgerichtes. Die Appellation der Beschwerdeführerin an das Kassationsgericht wurde abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin reichte eine Beschwerde am EGMR wegen Verletzung von Art. 9 und Art. 14 EMRK ein.

Antwort des Gerichts bezüglich einer allfälligen Verletzung von Art. 9 EMRK

Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass ihre Religionsfreiheit verletzt wurde, da ihr Arbeitsverhältnis offensichtlich aufgrund ihres Glaubens aufgelöst worden war.

Der Gerichtshof stellt fest, dass der Staat in seinen Begründungen mehrmals auf den Säkularismus des nationalen Schulsystems und auf das damit unvereinbare missionierende Verhalten der Beschwerdeführerin hingewiesen hatte. Der Staat hat jedoch keine Beweise erbracht, dass die Beschwerdeführerin an der Schule versucht hatte jemanden zu bekehren.

Der Gerichtshof bemerkt, dass die Behauptungen des Staates unklar und widersprüchlich sind. Einerseits wird erklärt, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihres missionierenden Verhaltens entlassen worden sei, und andererseits, dass sie nicht aufgrund ihres Glaubens entlassen worden sei. Ein weiterer Hinweis für die Entlassung aus Gründen der Religion ist das Treffen mit den zwei staatlichen Schulinspektoren, in der die Beschwerdeführerin gedrängt wurde ihrer Religion abzuschwören, was das Gericht als offenkundige Verletzung ihrer Religionsfreiheit nach Art. 9 EMRK auffasst.

Auch die Polizeirazzien, die in der Zeit an mehreren Treffen der Gemeinschaft ausgeführt wurden, die vorübergehende Entlassung des Schuldirektors aus Gründen der Toleranz für die Anhänger der Religion und die Einmischung mehrerer staatlicher Akteure weisen auf eine intolerante Politik der Behörden gegen Word of Life, deren Aktivitäten und Mitglieder hin.

Der Gerichtshof stellt fest, dass die Entlassung der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer religiösen Ansichten erfolgt sein muss, was ihre Religionsfreiheit nach Art. 9 EMRK verletzt.

Antwort des Gerichts bezüglich einer allfälligen Verletzung von Art. 14 in Verbindung mit Art. 9 EMRK

Die Beschwerdeführerin hat keine weiteren Bemerkungen oder Beweise für eine Verletzung von Art. 14 EMRK eingereicht. Da ihre Beschwerde in diesem Punkt praktisch derjenigen von Art. 9 EMRK entspricht, entscheidet der Gerichtshof diese nicht nochmals getrennt zu prüfen.

Links zum Urteil:

English:

<http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=html&documentId=815182&portal=hbkm&source=externalbydocnumber&table=F69A27FD8FB86142BF01C1166DEA398649>

Français:

<http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=html&documentId=815249&portal=hbkm&source=externalbydocnumber&table=F69A27FD8FB86142BF01C1166DEA398649>